



**Richtlinie
für die Gewährung
von Zuschüssen an Gemeinden
gemäß § 103 Abs. 4 lit. c TROG 2022**

Ausgabe März 2024

Inhalt

A.	Rechtsgrundlage	3
B.	Gegenstand des Zuschusses	3
C.	Förderungswerber	3
D.	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	3
E.	Höhe des Zuschusses	4
F.	Fristen	4
G.	Verfahren	4
H.	Rückabwicklung der Zuschüsse	5
I.	Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
J.	Schlussbestimmungen	6

A. Rechtsgrundlage

Das Land Tirol gewährt Gemeinden gemäß § 103 Abs. 4 lit. c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF, Zuschüsse für den Erwerb von Grundstücken, für infrastrukturelle Vorhaben, für Maßnahmen zum Zweck der Sanierung oder Revitalisierung gewachsener Ortskerne und für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55/1991, idgF.

B. Gegenstand des Zuschusses

Zuschüsse werden gewährt für

- a) den Erwerb von Grundstücken durch eine Gemeinde zur Errichtung von geförderten Wohnbauvorhaben im Sinne des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55/1991 idgF,
- b) den Erwerb von Grundstücken durch eine Gemeinde, wenn der Rechtserwerb unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben benötigt wird,
- c) infrastrukturelle Vorhaben zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben,
- d) Maßnahmen zum Zweck der Sanierung oder Revitalisierung gewachsener Ortskerne und
- e) landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

C. Förderungswerber

Förderungswerber sind die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Tirol.

D. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung von Zuschüssen im Zeitpunkt des Ansuchens vorliegen:

- a) beim Erwerb von Grundstücken eine Widmung als Bauland, als Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche oder eine positive raumordnungsfachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für das geplante Vorhaben;
- b) bei infrastrukturellen Vorhaben, Maßnahmen zum Zweck der Sanierung oder Revitalisierung gewachsener Ortskerne und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen eine positive raumordnungsfachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für das geplante Vorhaben;
- c) eine detaillierte Beschreibung des geplanten Vorhabens (insbesondere Angaben zu Finanzierung des Vorhabens, Kaufvertrag, Erschließungs- und Nutzungskonzept etc.);
- d) Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen;
- e) Erklärung über allfällige weitere Förderungen für das geplante Vorhaben.

E. Höhe des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses wird für jedes Ansuchen individuell festgesetzt. Beim Ankauf von Grundstücken beträgt der Zuschuss 10 % des Ankaufspreises. In sämtlichen Fällen beträgt der Zuschuss höchstens Euro 50.000,--.
- (2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach
 - a) der raumordnungsfachlichen Angemessenheit und Effektivität des Vorhabens,
 - b) der Finanzkraft der Gemeinde,
 - c) der zum Zeitpunkt der Auszahlung zur Verfügung stehenden Landesmittel und
 - d) der Höhe der der Gemeinden entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Als Nachweise gelten dabei insbesondere die Vorlage von Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen.
- (3) Im Falle des Erwerbes von unbebauten Bauland orientiert sich die Höhe des Zuschusses an den von der Wohnbauförderung anerkannten aktuellen angemessenen Grundkosten, bei Sondernutzungen ist von einem Drittel dieser Kosten auszugehen.
- (4) Der Anspruch auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Ankauf des Grundstücks bzw. ab Abschluss der sonstigen Maßnahmen durch die Gemeinde.

F. Fristen

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens einen Monat vor der nächsten Sitzung des Kuratoriums des Tiroler Bodenfonds einzubringen. Nicht fristgerechte Anträge werden in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung behandelt und müssen nicht neuerlich eingebracht werden.

G. Verfahren

- (1) Der Antrag der Gemeinde ist ausschließlich über die Portalanwendung des Landes Tirol einzubringen.
- (2) Im Falle des Einlangens eines Antrages erfolgt die Förderabwicklung wie folgt:
 - a) Entgegennahme des Antrages durch den Tiroler Bodenfonds;
 - b) Überprüfung des Antrages auf Vollständigkeit durch den Tiroler Bodenfonds;
 - c) Abgleich mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landes an Gemeinden durch den Tiroler Bodenfonds;
 - d) Zurückweisung von offensichtlich förderunwürdige Anträge durch den Tiroler Bodenfonds;
 - e) Fachliche Beurteilung und Aufbereitung des Antrages durch die Abteilung Raumordnung und Statistik;
 - f) Bau- und raumordnungsrechtliche Beurteilung des Antrages durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht;
 - g) Mitwirkung des Kuratoriums des Tiroler Bodenfonds durch Abgabe einer Stellungnahme;
 - h) Entscheidung durch das zuständige Regierungsmitglied;

- i) Im Falle einer positiven Beurteilung des Ansuchens Auszahlung des Zuschusses durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht;
- j) Stichprobenartige Kontrolle der Zuschüsse bezüglich der Einhaltung der Förderkriterien durch den Tiroler Bodenfonds und erforderlichenfalls Weiterleitung an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zur Rückabwicklung der Zuschüsse;
- k) Dokumentation des Förderfalles durch den Tiroler Bodenfonds.

H. Rückabwicklung der Zuschüsse

- (1) Die Förderungswerberin ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der auszahlenden Stelle oder der Zahlstelle ganz oder teilweise binnen 4 Wochen zurückzuzahlen, wenn
 - a) der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht in dem vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird,
 - b) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde oder
 - c) vorgegebene Bedingungen nicht eintreten, Auflagen nicht erfüllt oder Befristungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis c.

I. Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht werden. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

In die die Förderung betreffenden Unterlagen ist durch den Förderwerber oder die Förderwerberin den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (§ 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren. Diese Einsichtnahme beinhaltet jedenfalls die Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes.

Durch Unterfertigung des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie wird in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingewilligt.

Die Förderungswerberin hat das Recht, die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderabwicklungsstelle zu widerrufen. Der ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Die im Verpflichtungszeitraum erhaltenen Förderungsmittel sind zurückzuerstatten. Alle Datenübermittlungen werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderabwicklungsstelle eingestellt.

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden. Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

J. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden gem. § 98 Abs. 4 lit. c TROG 2016, Ausgabe Jänner 2021 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.